

Antrag
auf Genehmigung zur Erstellung/Veränderung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattung

Friedhof	Abteilung	Reihe	Grab-Nr.

Name des Verstorbenen: _____

Antragsteller

Name _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Hersteller des Grabmals: _____

Form (Steindenkmal, Schriftplatte, Eisenkreuz, Holzkreuz, usw.)	
Maße (auch einzelne Bestandteile sind im einzureichenden Plan im Maßstab 1:10 genau anzugeben, siehe Rückseite)	
Gesamthöhe des Grabmals	
Material	
Farbe, Aussehen, Bearbeitungsart	
Beschriftung, Schriftart	
Gesamtkosten des Grabmals/der Grabausstattung Werden keine Angaben eingetragen, schätzt die Friedhofsverwaltung die Kosten.	<input type="checkbox"/> bis 500 € <input type="checkbox"/> 501 – 2.500 € <input type="checkbox"/> über 2.500 € Zutreffendes bitte ankreuzen

....., den

....., den

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grabmalhersteller

Wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt!

Genehmigt: _____

Stadtverwaltung Schorndorf
Friedhofswesen

Schorndorf, den _____

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige Grabausstattungen

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen sich in Form, Gestaltung und Aussehen in das Gesamtbild des Friedhofs bzw. einzelner Grabfelder einfügen.

§ 16 Grabmale

- (1) Für Grabmale werden nachstehende höchst zulässige Ausmaße festgelegt, wobei die Höhenmaße von der Oberkante des Erdreichs bis zur Spitze des Grabmals zu rechnen sind.
- | | |
|---|-------------------------------|
| a) für Kindergräber | 0,60 m Breite und 0,90 m Höhe |
| b) für Urnengräber | 0,50 m Breite und 0,70 m Höhe |
| c) in allen übrigen Fällen | 0,80 m Breite und 1,20 m Höhe |
| d) für Gräber, die mehrere Einzelgrabflächen umfassen | 1,80 m Breite und 1,20 m Höhe |
| e) Baumgrab als Wahlgrab | 0,40 m Breite und 0,30 m Höhe |
| f) Baumgrab als Reihengrab Rasengrab | 0,25 m Breite und 0,25 m Höhe |

Sofern ein Sockel errichtet wird, darf er die zulässige Breite des Grabmals um höchstens 10 cm überschreiten und nicht höher als 5 cm sein.

Auf Rasengräbern und Baumgräbern dürfen nur Platten mit dem Namen und dem Datum der Geburt und des Todes des Verstorbenen angebracht werden. Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern. Die Platten müssen eine Stärke von mind. 5 cm aufweisen. Die Platten bei Rasen- und Baumgräbern dürfen nur von durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzen angebracht werden.

- (2) Grababdeckplatten sind nur auf Urnengräbern zugelassen.
- (3) Grabmale und Grababdeckplatten sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten.
- (4) Die Beseitigung von Schäden an Wegen und Anlagen, die beim Transport oder bei Aufstellung der Grabmale entstehen, wird durch das Bürgermeisteramt auf Kosten des Unternehmers oder des Auftraggebers veranlasst. Für Schäden an benachbarten Gräbern haften Unternehmer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

§ 17

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramts. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann das Bürgermeisteramt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramts. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von dem Bürgermeisteramt überprüft werden können.

§ 18

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.
- (2) Stellt das Bürgermeisteramt fest, dass das Grabmal bzw. die Grabausstattungen den in Abs.1 gestellten Anforderungen nicht entspricht, findet § 17 Abs. 5 entsprechende Anwendung.